

## **251 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

**1. 12. 1970**

# **Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXX, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1968, BGBl. Nr. 233, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 1330 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 600 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- die Laufzeit der Finanzoperation 25 Jahre nicht übersteigt;
- die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbache des im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen} \\ 100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{mittlere Laufzeit}}{\text{Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}})$$

e) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalbache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;

f) die Finanzoperation in Schilling, Belgischen Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Französischen Franken, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.“

2. Dem § 1 sind als dritter und vierter Absatz folgende Bestimmungen anzufügen:

„(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- oder Zuzählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.“

3. Dem § 2 ist als § 3 folgende Bestimmung anzufügen:

„§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken,

- a) wenn eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Finanzoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
  - b) jedoch nur insoweit, als durch die Prolongierung von Fälligkeiten die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird und
  - c) wenn die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.
- (2) Die sich jeweils ergebende Gesamtauflaufzeit darf die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.“
4. Die bisherigen §§ 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „§ 4“ und „§ 5“.

## Artikel II

Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Seit 1953 übernimmt der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes Haftungen gemäß § 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite, die vor allem von verstaatlichten industriellen Unternehmungen und der österreichischen Elektrizitätswirtschaft zur Durchführung von Investitionsvorhaben begeben bzw. aufgenommen werden. Die Haftung wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommen, die in eigenen Haftungsgesetzen, im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in anderen Gesetzen (wie etwa im Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz) erteilt wurde. Die einschlägigen Bestimmungen dieser Gesetze, insbesondere über die Höhe des maximal zulässigen nominellen Zinsfußes und der prozentuellen Gesamtbelastung, wurden der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt angepaßt.

Da sich seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1968 die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt weitgehend geändert haben, ist die Durchführung von Kreditoperationen auf Grund der starren Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gefährdet, wenn nicht ausgeschlossen. Durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz soll dieser Entwicklung Rechnung getragen werden.

Der Gesetzentwurf hat eine Verfügung über Bundesvermögen zum Gegenstand und bedarf daher gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes keiner Mitwirkung des Bundesrates.

### Zu Art. I Z. 1:

Um die Durchführung von Finanzoperationen zu erleichtern, wird auf die Begrenzung der Nominalverzinsung verzichtet und nur die maximal zulässige Gesamtbelastung, die nach der bis-

herigen Formel zu berechnen ist, determiniert. Damit wird einer Empfehlung des Staatsschuldenausschusses bei der Österreichischen Postsparkasse an den Bundesminister für Finanzen, im Bundesfinanzgesetz 1971 bei der Textierung des Art. VI Abs. 1 auf eine unterschiedliche Begrenzung der Nomina- und Effektivverzinsung bei der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten durch den Bund zu verzichten, durch Anpassung an die diesbezügliche Bestimmung Rechnung getragen.

Die bisherige lit. f soll entfallen, um dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, bereits eingegangene Schuldverpflichtungen zu günstigeren Bedingungen umzuschulden.

In lit. e wurde sowohl die Zulässigkeit von Finanzoperationen in ausländischer Währung erweitert als auch die Möglichkeit geschaffen, Finanzoperationen in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, durchzuführen.

### Zu Z. 2:

Die Abgrenzung des Begriffes „Nettoerlöse“ (Abs. 3) sowie die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen und bei Anleihen mit Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf (Abs. 4) werden zwecks eindeutiger Klarstellung im Gesetzestext selbst vorgenommen.

### Zu Z. 3:

Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, übernommene Haftungen für den Fall zu erstrecken, daß der Schuldner aus unvorhersehbaren Gründen unverschuldet in vorübergehende wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geraten ist und

## 251 der Beilagen

3

daher seinen Verpflichtungen aus den Finanzoperationen nicht vereinbarungsgemäß nachkommen kann. Eine solche Haftungsverlängerung setzt voraus, daß die Prolongierung der Fälligkeiten vertraglich vereinbart ist oder der Gläubiger einer solchen auf Ersuchen des Schuldners zustimmt, keine Änderung in den Kreditbedingungen eintritt, die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden und die vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird. Vergleichbare Bestimmungen hat der Nationalrat

bereits in der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, sowie im Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Finanzoperationen der Österreichischen Stickstoffwerke AG., BGBl. Nr. 252/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 414/1969, erlassen.

## Zu Art. II:

Mit der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

## Gegenüberstellung

Alter Wortlaut des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/  
1968

Neuer Wortlaut

## § 1. (1)

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

## § 1. (1) unverändert

- c) der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinsenzahlung im nachhinein nicht mehr als 5 v. H. über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) beträgt;
- d) die Laufzeit der Finanzoperation 25 Jahre nicht übersteigt;
- e) die prozentuelle Gesamtbelaufung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9% beträgt:

$$\frac{Rückzahlungskurs - \text{Nettoerlös der Finanzoperation}}{100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})} \cdot 100$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen;

- a) unverändert
- b) unverändert

entfällt

c) wie bisher lit. d;

d) die prozentuelle Gesamtbelaufung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfußes, für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$\frac{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}{100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})} \cdot 100$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen;

- e) die prozentuelle Gesamtbelaufung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frank-

## 251 der Beilagen

- f) im Falle, daß eine vorzeitige Kündigung der Anleihen, Darlehen und sonstigen Kre-dite vereinbart ist, auch bei Kündigungen die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß lit. e nicht überschritten wird;
- g) die Finanzoperation in Schilling, US-Dollar, Deutschen Mark, Französischen Franken, Schweizer Franken oder einer sonstigen jederzeit konvertierbaren Währung erfolgt;

reich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;

entfällt

- f) die Finanzoperation in Schilling, Belgischen Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Französischen Franken, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- oder Zu-zahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Brutto-erlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Ge-samtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maß-gebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Til-gungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

### § 2. unverändert

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Lauf-zeit zu erstrecken,

a) wenn eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Finanzoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorher-sehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Haupt-schuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,

b) jedoch nur insoweit, als durch die Prolon-gierung von Fälligkeiten die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird und

c) wenn die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

(2) Die sich jeweils ergebende Gesamtaufzeit darf die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

§ 4 wie bisher § 3.

§ 5 wie bisher § 4.